

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2004

Ausgegeben und versendet am 29. Oktober 2004

70. Stück

Nr. 70 Oö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfe-Verordnung

Nr. 70

Verordnung

der Oö. Landesregierung über die Ausbildung, Prüfung sowie die Anerkennung nach dem Oö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfegesetz (Oö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfe- Verordnung)

Auf Grund des § 5 und § 6 des Oö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfegesetzes, LGBl. Nr. 54/2002, wird verordnet:

I. HAUPTSTÜCK

Allgemeine Bestimmungen über die Ausbildung zum Beruf der Heimhilfe und die Ergänzungsausbildung bzw. verpflichtende Fortbildung zum Beruf der Altenfachbetreuung

§ 1

Allgemeine Lehr- und Ausbildungsziele

(1) Ausbildungen an den Schulen für Altenfachbetreuung und Heimhilfe dienen der Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten in der Begleitung und Unterstützung von hilfebedürftigen Menschen aller Altersstufen in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten.

(2) Allen Ausbildungen ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Methoden, die in der Praxis erprobt wurden und sich dabei bewährt haben, zugrunde zu legen.

(3) Neben der fachlichen Bildung soll die Fähigkeit zum raschen Erfassen der jeweiligen Situation Betreuungs- und Hilfebedürftiger, zum einfühlsamen Verstehen und zum bedarfs- und sachgemäßen Handeln entwickelt und gefördert werden.

(4) Die Sensibilität der Auszubildenden für das eigene Erleben und Reflektieren soll gestärkt werden, damit die persönlichen Möglichkeiten und Grenzen im Bewältigen konkreter Spannungs- und Grenzsituationen erkannt und daraus die entsprechenden Konsequenzen gezogen werden können.

(5) Im Sinn der Ganzheitlichkeit soll durch die Ausbildung gewährleistet werden, dass die Würde der Betreuten geachtet und ihre Selbständigkeit gefördert wird.

§ 2

Besondere Lehr- und Ausbildungsziele zu den jeweiligen Berufen

(1) Die theoretische und praktische Ausbildung in der Heimhilfe hat darauf abzielen, dass die Ausgebildeten Hilfestellungen im hauswirtschaftlichen Bereich sowie bei den Aktivitäten des täglichen Lebens im Sinn der Unterstützung von Eigenaktivitäten und der Hilfe zur Selbsthilfe leisten können und dadurch die Selbstpflegefähigkeit alter Menschen unterstützen und fördern.

(2) Die Ergänzungsausbildung in der Altenfachbetreuung soll aufbauend auf der bereits absolvierten Pflegehilfesausbildung zur ganzheitlichen Hilfestellung und Betreuung alter Menschen befähigen und die Auszubildenden zudem in die Lage versetzen, die Selbständigkeit der Betreuten zu erhalten und nach Kräften zu fördern. Überdies soll eine geistige Grundhaltung der Achtung vor dem Leben, der Würde und den Grundrechten jedes Menschen, ungeachtet der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Hautfarbe, des Alters, des Geschlechts, der Sprache, der politischen Einstellung und der sozialen Zugehörigkeit und ein verantwortungsbewusster und humaner Umgang mit gesunden, behinderten, kranken und sterbenden Menschen vermittelt werden.

(3) Für die verpflichtende Fortbildung in der Altenfachbetreuung gilt Abs. 2 sinngemäß.

§ 3

Didaktische Grundsätze

Zur Erreichung der Lehr- und Ausbildungsziele sind bei der Ausbildung neben dem auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Entwicklungsstand fortschrittlicher Didaktik insbesondere folgende Schwerpunkte zu beachten:

1. Die Verknüpfung von Theorie und Praxis im Lernprozess soll bereits während der Ausbildung zum Erkennen bzw. Herstellen der vielseitigen Verbindungen zwischen dem Lernstoff und der beruflichen Tätigkeit motivieren.

2. Im Vordergrund soll das ganzheitliche Lernen stehen, das den Auszubildenden die Möglichkeit einräumt, eigenes Verhalten und eigene Einstellungen einzubringen.
3. Aus der Struktur des Berufsfeldes auftretende Spannungen und Widerstände sind aufzuzeigen, um die Auszubildenden bei der konstruktiven Bewältigung künftiger beruflicher Belastungen zu unterstützen.
4. Zur Gewährleistung verantwortlichen Handelns ist den Auszubildenden eine ethisch fundierte menschliche und soziale Kompetenz sowie fachliches Können zu vermitteln und nachhaltig zu fördern. Dabei ist zu beachten, dass soziale Kompetenz auch die Fähigkeit und Bereitschaft zu Kooperation und Teamarbeit beinhaltet.
5. Mit dem Lehrplan soll ein Rahmen für den Unterricht geschaffen werden, der die Möglichkeit eröffnet, Veränderungen und Neuerungen in der Betreuung und Pflege, Medizin, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur zu berücksichtigen.
6. Durch Lehrausgänge, Exkursionen oder Veranstaltungen soll das Entstehen einer umfassenden Sichtweise auf gesellschaftliche Zusammenhänge unterstützt und gefördert werden.
7. Die Ergänzungsausbildung auf dem Gebiet der Altenfachbetreuung hat anhand von zu Lernfeldern zusammengefassten Unterrichtseinheiten zu erfolgen, wobei unter Lernfeldern im Sinn dieser Verordnung durch Zielformulierung, Inhalte und Zeitrichtwerte beschriebene thematische Einheiten, die sich an beruflichen Aufgabenstellungen und Handlungsabläufen orientieren, zu verstehen sind. Dementsprechend ist das Lernen grundsätzlich auf konkretes berufliches Handeln sowie auf vielfältige gedankliche Operationen und auch auf das gedankliche Nachvollziehen von Handlungen anderer auszurichten.

§ 4

Aufnahme in die Schule

(1) Neben der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben setzt die Aufnahme in eine Schule für Altenfachbetreuung und Heimhilfe die erfolgreiche Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens (Aufnahmegespräch und/oder schriftlicher Aufnahmetest) voraus, in dem der Aufnahmewerber oder die Aufnahmewerberin der Aufnahmekommission die für den jeweiligen Beruf erforderliche soziale Kompetenz nachzuweisen hat.

(2) Kriterien bei der Prüfung der erforderlichen sozialen Kompetenz sind insbesondere das Einfühlungsvermögen, die Fähigkeit zur Abgrenzung, die Bereitschaft zum verständnisvollen und wertschätzenden Umgang mit anderen, die Sensibilität für die Bedürfnisse der Zielgruppe, die Kommunikationsfähigkeit und die Bereitschaft und Befähigung zum eigenverantwortlichen Handeln.

§ 5

Dauer und Unterbrechung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung auf dem Gebiet der Heimhilfe hat sich auf einen durchgehenden Zeitraum von mindestens fünf Monaten und höchstens zwölf Monaten zu erstrecken.

(2) Die Ergänzungsausbildung auf dem Gebiet der Altenfachbetreuung hat sich auf einen durchgehenden Zeitraum von mindestens fünf Monaten zu erstrecken.

(3) Die verpflichtende Fortbildung auf dem Gebiet der Altenfachbetreuung hat sich auf einen durchgehenden Zeitraum von mindestens zwei Monaten zu erstrecken.

(4) Eine Ausbildung nach dem Oö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfegesetz darf höchstens für ein Jahr aus berücksichtigungswürdigen Gründen unterbrochen werden. Berücksichtigt werden können gesundheitliche, familiäre oder wirtschaftliche Gründe, die eine Teilnahme an der Ausbildung tatsächlich unmöglich oder zumindest unzumutbar machen.

(5) Die beabsichtigte Unterbrechung, die dafür maßgeblichen Gründe und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung sind unverzüglich der Schulleitung bekanntzugeben, die innerhalb von zwei Wochen über die Berücksichtigungswürdigkeit dieser Gründe im Sinn des Abs. 4 und damit über die Zulässigkeit der Unterbrechung zu befinden hat. Unzulässige Unterbrechungen gelten als Fehlzeiten im Sinn des § 6.

(6) Wird eine Unterbrechung als zulässig befunden, so sind erfolgreich abgelegte Lehrveranstaltungen (Wissensgebiete oder Lernfelder) oder Praktika bei der Fortsetzung der Ausbildung nicht zu wiederholen.

§ 6

Ablauf der Ausbildung, Fehlzeiten

(1) Die theoretische Ausbildung auf dem Gebiet der Heimhilfe findet in Lehrgängen an einer Schule für Altenfachbetreuung und Heimhilfe statt. Darüber hinaus ist ein Praktikum in geeigneten Einrichtungen im Sinn des § 9 Abs. 1 zu absolvieren.

(2) Die Ergänzungsausbildung sowie die verpflichtende Fortbildung auf dem Gebiet der Altenfachbetreuung ist an einer Schule für Altenfachbetreuung und Heimhilfe in Form von Lehrgängen, Seminaren oder Kursen zu absolvieren.

(3) Die Zahl der Auszubildenden pro Lehrgang ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines geregelten Unterrichts festzulegen und soll 24 nicht unterschreiten. Unterschreitungen bedürfen einer sachlichen Begründung und sind nur mit Zustimmung der Landesregierung als Aufsichtsbehörde zulässig.

(4) Eine theoretische Unterrichtseinheit dauert mindestens 45 Minuten und höchstens 50 Minuten. Eine praktische Unterrichtseinheit dauert 60 Minuten.

(5) Die regelmäßige Teilnahme an der theoretischen und praktischen Ausbildung ist verpflichtend.

(6) Bei der theoretischen Ausbildung auf dem Gebiet der Heimhilfe und bei der verpflichtenden Fortbildung auf dem Gebiet der Altenfachbetreuung sind jedoch begründete Fehlzeiten zulässig, sofern sie

1. weder 10 vH der Gesamtdauer der Ausbildung
2. noch 20 vH der Stundenzahl in einem Wissensgebiet nach § 8 Abs. 1 bzw. § 12 Abs. 2 überschreiten.

§ 7

Laufende Leistungsbeurteilung und qualitätssichernde Maßnahmen für den Unterricht

(1) Die Lehrkräfte haben sich während der gesamten Ausbildungszeit in geeigneter Weise vom Ausbildungserfolg zu überzeugen und dies in schriftlicher Form festzuhalten. Dazu können dem Unterricht angepasst Lernzielkontrollen in mündlicher, schriftlicher und praktischer Form durchgeführt werden.

(2) Für alle Auszubildenden ist in jedem Wissensgebiet bzw. Lernfeld ein Gesamtkalkül "mit Erfolg bestanden" oder "nicht bestanden" zu erstellen. Im Bereich der Heimhilfe ist zusätzlich die Leistung aller Auszubildenden in jedem Praktikumsbereich mit "Praktikumserfolg erreicht" oder "Praktikumserfolg nicht erreicht" zu bewerten.

(3) Die einmalige Wiederholung eines Wissensgebietes bzw. Lernfeldes oder eines Praktikums im Falle negativer Beurteilung ist zulässig.

(4) Die Schulleitung hat sich auf der Grundlage der nachgewiesenen Erfolgsergebnisse und allfälliger Rückmeldungen vom Lehrerfolg des Lehrpersonals zu überzeugen und allenfalls erforderliche qualitätssichernde Maßnahmen (in organisatorischer oder inhaltlicher Hinsicht) in die Wege zu leiten.

II. HAUPTSTÜCK**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Heimhilfe**

§ 8

Theoretische Ausbildung

(1) Der theoretischen Ausbildung, die mindestens 200 Unterrichtseinheiten zu umfassen hat, ist ein Lehrplan zugrunde zu legen. Dieser hat die nachstehend angeführten Wissensgebiete zu enthalten und darf die jeweils angegebene Anzahl der Unterrichtseinheiten nicht unterschreiten:

1. Arbeitsorganisation und Dokumentation	7
2. Ethik und Berufskunde	15
3. Grundzüge der angewandten Hygiene	10
4. Erste Hilfe	20
5. Grundzüge der Arbeit mit betreuungs- und hilfebedürftigen Menschen	45
6. Grundzüge der angewandten Ernährungslehre und Diätikunde	7
7. Grundzüge der Ergonomie und Mobilisation	20
8. Haushaltsführung, Umweltschutz, Sicherheit und Unfallverhütung im Haushalt	16
9. Grundzüge der Sozial- und Entwicklungspsychologie	12
10. Grundzüge der Kommunikation und Konfliktbewältigung	38
11. Grundzüge des öffentlichen und des privaten Rechtes sowie der sozialen Sicherheit	10

(2) Für die in Abs. 1 angeführten Wissensgebiete sind nachfolgende Lehrziele maßgeblich:

1. Arbeitsorganisation und Dokumentation: verschiedene

Formen der Arbeitsorganisation kennen und umsetzen können; die Bedeutung einer an den Bedürfnissen der Betreuten orientierten Arbeitsplanung erkennen, selbständige Planungen vornehmen und die geplanten Maßnahmen umsetzen und ihre Durchführung nachvollziehbar dokumentieren können; die Fähigkeit erlangen, die Arbeitsziele in Form der Selbst- und Fremdkontrolle zu überprüfen;

- Ethik und Berufskunde: die Individualität der Betreuten im Zusammenhang mit den jeweiligen gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Hintergründen wahrnehmen und erkennen können und die Fähigkeit entwickeln, diese Erkenntnisse zur Grundlage der Betreuungsarbeit zu machen; die wichtigsten Einrichtungen und Berufsgruppen im Gesundheits- und Sozialbereich und deren Aufgaben- und Arbeitsbereiche kennen lernen;
- Grundzüge der angewandten Hygiene: Hygiene als Selbst- und Fremdschutz, als Beitrag zum allgemeinen Wohlbefinden und als ganzheitliche Krankheitsverhütung erkennen und praktisch umsetzen lernen;
- Erste Hilfe: Kenntnisse und praktische Fertigkeiten erwerben, um mit der erforderlichen Sicherheit die Notwendigkeit einer Hilfeleistung erkennen und die wichtigsten Maßnahmen zur Ersten Hilfe unter besonderer Berücksichtigung des Alters und Gesundheitszustandes der Betreuten durchführen zu können;
- Grundzüge der Arbeit mit betreuungs- und hilfebedürftigen Menschen: die Auswirkungen von Alter, Behinderung und chronischer Krankheit verstehen, häufige Erscheinungsformen und die jeweiligen Charakteristika kennen und benennen können; die richtigen Betreuungsaktivitäten ableiten können; körperliche und seelische Veränderungen wahrnehmen, erkennen und beobachten können; erlernen, die Beobachtungen zu beschreiben, die richtigen Aufgaben für sich und die Zuständigkeit anderer Berufsgruppen zu erkennen und an die zuständigen Stellen weiterzuleiten; die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit den Angehörigen erkennen; die praktische Durchführung pflegerischer Grundtechniken erlernen; Beschaffungs- und Finanzierungsmöglichkeiten von Pflegematerialien und Pflegebehelfen kennen;
- Grundzüge der angewandten Ernährungslehre und Diätikunde: Grundlagen der Ernährungslehre und mögliche Verpflegungsvarianten kennen und bedarfsgerechte Kostformen beurteilen können;
- Grundzüge der Ergonomie und Mobilisation: die Fähigkeit erlangen, in Kenntnis ergonomischer Prinzipien unter besonderer Berücksichtigung körperschonender Arbeitsweisen und mit dem Einsatz von Hilfsmitteln zu arbeiten; Ziele der Ergotherapie und Ziele der Physiotherapie kennen; Beschaffungs- und Finanzierungsmöglichkeiten von ergo- und physiotherapeutischen Hilfsmitteln (Behelfen) kennen;
- Haushaltsführung, Umweltschutz, Sicherheit und Unfallverhütung im Haushalt: effiziente Methoden der Haushaltsführung kennen und unter Wahrung der Individualität des betreuten Haushaltes anwenden können; Kenntnisse über Grundsätze und Maßnahmen zum Umweltschutz, zur Unfallverhütung und zur senioren-, pflege- und behindertengerechten Wohnungsausstattung erwerben, vermitteln und umsetzen können;

9. Grundzüge der Sozial- und Entwicklungspsychologie: ausgehend vom persönlichen Erleben und Verhalten die Zusammenhänge zwischen Individuum und Gesellschaft verstehen lernen und darüber hinaus Kenntnisse über die seelische Entwicklung des Menschen in den verschiedenen Lebensphasen bis zum Sterben haben;
10. Grundzüge der Kommunikation und Konfliktbewältigung: Gespräche erleben und erfahren und aus der Reflexion und persönlichen Erfahrung die Zusammenhänge von Kommunikation und Konflikt erkennen; verschiedene Kommunikationsformen einüben und Lösungsmöglichkeiten von Konflikten erlernen;
11. Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts sowie der sozialen Sicherheit: die wichtigsten sozialrechtlichen Bestimmungen kennen lernen; berufsrelevante Grundlagen des Privatrechtes und des öffentlichen Rechtes unter besonderer Berücksichtigung des Oö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfegesetzes sowie sozialhilferechtlicher, strafrechtlicher, schadenersatzrechtlicher und sachwalterschaftsrechtlicher Bestimmungen kennen und deren Bedeutung für die eigene Berufspraxis verstehen.

(3) Im Wissensgebiet "Grundzüge der Kommunikation und Konfliktbewältigung" ist keine Bewertung im Sinn des § 7 Abs. 2 vorzunehmen.

§ 9

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung dient dazu, die im theoretischen Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vertiefen und zu erweitern, damit sie in der beruflichen Praxis angewendet werden können. Die praktische Ausbildung hat mindestens 200 Unterrichtseinheiten zu umfassen und beinhaltet auch eine Praktikumsvorbereitung und eine Praktikumsreflexion. Davon sind jeweils

1. 100 Unterrichtseinheiten in Einrichtungen der mobilen Betreuung und Hilfe und
2. 100 Unterrichtseinheiten in stationären oder teilstationären Einrichtungen

im Sinn des Oö. Sozialhilfegesetzes zu absolvieren. Die praktische Ausbildung kann auch in vergleichbaren Einrichtungen der Behindertenhilfe absolviert werden.

(2) Die Schule für Altenfachbetreuung und Heimhilfe hat die inhaltlichen Schwerpunkte bzw. die Ziele der praktischen Ausbildung festzulegen.

(3) Die praktische Ausbildung darf frühestens nach Absolvierung von 100 Unterrichtseinheiten in der theoretischen Ausbildung erfolgen.

(4) Die Praktikanten bzw. Praktikantinnen dürfen nur zu solchen Tätigkeiten herangezogen werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem zu erlernenden Beruf stehen und zur Erreichung des Ausbildungszieles notwendig sind.

(5) Den Auszubildenden ist vom Rechtsträger jener Einrichtung, in welcher das Praktikum absolviert wurde, über die tatsächlich geleisteten Praxisstunden eine schriftliche Bestätigung auszustellen. Diese hat insbesondere zu enthalten:

1. das Datum und die Dauer der Anwesenheit,
2. den zugewiesenen Aufgabenbereich,
3. die konkret ausgeübten Tätigkeiten und
4. die Beurteilung im Sinn des § 7 Abs. 2.

III. HAUPTSTÜCK

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Altenfachbetreuung

1. ABSCHNITT

Ergänzungsausbildung nach § 3 Abs. 3 Oö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfegesetz

§ 10

Inhalte der Ausbildung

(1) Die theoretische Ergänzungsausbildung zum Altenfachbetreuer oder zur Altenfachbetreuerin für Personen, die über die Berechtigung zur beruflichen Ausübung der Pflegehilfe nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz verfügen, hat 250 Unterrichtseinheiten zu umfassen. Dieser Ausbildung ist ein Lehrplan zugrunde zu legen.

(2) Der Lehrplan hat folgende zu Lernfeldern zusammengefasste Unterrichtsgegenstände zu enthalten und darf die angegebenen Unterrichtseinheiten je Lernfeld nicht unterschreiten:

1. Lernfeld A: Psycho-sozialer Bereich:
90 Unterrichtseinheiten:
 - a) Kommunikation mit psychisch Kranken und Sinnesbeeinträchtigten
 - b) Gesprächsführung und Gruppenarbeit
 - c) Psychosomatische Erscheinungen und Sucht
 - d) Krisenwahrnehmung bei sich und anderen Menschen
 - e) Motivierung von und Zusammenarbeit mit Angehörigen und anderen beteiligten Berufsgruppen
 - f) Leben und Arbeiten in der Gruppe
2. Lernfeld B: Medizinisch-pflegerischer Bereich:
40 Unterrichtseinheiten:
 - a) Betreuungsplanung und Dokumentation
 - b) Betreuung und Hilfe für Sterbende (Sterbebegleitung) und Verhalten bei Todesfällen
3. Lernfeld C: Lebensgestaltung im Alter:
90 Unterrichtseinheiten:
 - a) Motivierung von betreuungs- und hilfebedürftigen Menschen zur aktiven Lebensgestaltung
 - b) Mobilisierung von betreuungs- und hilfebedürftigen Menschen unter Einschluss von Grundzügen therapeutischer Hilfen
 - c) Milieugestaltung bei mobilen, teilstationären und stationären Formen der Hilfe und Betreuung
 - d) Aktivierende und reaktivierende Maßnahmen
4. Lernfeld D: Allgemeiner und berufskundlicher Bereich:
30 Unterrichtseinheiten:
 - a) Soziologie der Institutionen
 - b) Bewältigung beruflicher Belastungen

(3) Folgende Lehrziele sind in den einzelnen Bereichen der theoretischen Ausbildung nach Abs. 2 maßgeblich:

1. Lernfeld A:

- a) Kommunikation mit psychisch Kranken und Sinnesbeeinträchtigten: die Bedeutung der Kommunikation für die soziale Integration und die Lebensqualität kennen; den Zusammenhang zwischen in ihrer Funktion beeinträchtigten Sinnesorganen, Isolation und Verhalten der Betreuungs- und Pflegebedürftigen kennen; die Bedeutung der verminderten Leistungsfähigkeit des Gehirns auf die Kommunikationsfähigkeit erkennen und unterstützende Strategien entwickeln können; Fertigkeiten entwickeln, um den drohenden "sozialen Tod" zu verhindern;
- b) Gesprächsführung und Gruppenarbeit: Grundregeln der symmetrischen Kommunikation beherrschen; Techniken der verbalen und nonverbalen Kommunikation in Betreuungs- und Pflegesituationen anwenden können; zielgerichtete Gespräche unter Beachtung der störenden und fördernden Faktoren auf das Gespräch führen können; Prozesse in Gruppen erkennen und angemessen reagieren können;
- c) Psychosomatische Erscheinungen und Sucht: soziale, psychische und physische Entstehungszusammenhänge von Süchten und Suchterkrankungen im Alter kennen; Suchtgefahren und Symptome der Suchterkrankung erkennen und entsprechende Strategien der Intervention anwenden können;
- d) Krisenwahrnehmung bei sich und anderen Menschen: Auslöser von existentiellen Krisen kennen; ihre Anzeichen wahrnehmen können; Möglichkeiten eines Krisenmanagements erlernen und anwenden können; Techniken der Stressbewältigung erlernen und anwenden können; mit den auftretenden Belastungen so umgehen lernen, dass die eigene psychische Gesundheit gewahrt bleibt; eigene Bedürfnisse und Interessen wahrnehmen und angemessen in den Pflege- und Betreuungsprozess integrieren können;
- e) Motivierung von und Zusammenarbeit mit Angehörigen und anderen beteiligten Berufsgruppen: Angehörige in den Betreuungs- und Pflegeprozess einbeziehen können; die persönliche Lebenssituation von Angehörigen erkennen und deren Reaktionsweisen annehmen können; die vorgefundenen familiären Beziehungen respektieren, flexibel darauf reagieren, die Bedürfnisse der Angehörigen erfassen, sie entlasten und beratend unterstützen, Konflikte zwischen Angehörigen und alten Menschen wahrnehmen, richtig einschätzen und mit der notwendigen Rollendistanz zu einer Klärung beitragen können;
- f) Leben und Arbeiten in der Gruppe: den Zusammenhang zwischen institutionellen Rahmenbedingungen und der eigenen Tätigkeit erkennen und entsprechend reagieren; die Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen anstreben, berufliche Beziehungen aufbauen und soziale Netzwerke kennen und nutzen können; für das Arbeitsfeld typische Verfahren der Teamarbeit einsetzen können; sich mit der Problematik von Gruppen vertraut machen können.

2. Lernfeld B:

- a) Betreuungsplanung und -dokumentation: das Sozialverhalten und den Gesundheitszustand der Betreuten im Rahmen des Konzeptes der Lebensweltorientierung beobachten und entsprechend dem Leitbild der ganzheitlichen biografieunterstützten aktivierenden Betreuung dokumentieren können; auf Grund der gewonnenen Informationen situationsentsprechend vorgehen können; die Möglichkeiten relevanter Betreuungs- und Pflegekonzepte und -modelle miteinbeziehen können; Methoden der Qualitätssicherung kennen und anwenden können;
- b) Betreuung und Hilfe für Sterbende (Sterbebegleitung) und Verhalten bei Todesfällen: die Ängste und Bedürfnisse der Sterbenden beachten lernen; kultursensible Besonderheiten erkennen und berücksichtigen können; eine dem Sterbenden entsprechende und seine Intimsphäre wahrende Umgebung gestalten können; regelmäßige Prophylaxen zur Vermeidung von Schmerzen kennen und durchführen können; Gespräche und Zuhören ermöglichen und Bezugspersonen in die Betreuung einbeziehen können; die Versorgung des Verstorbenen vorbereiten und durchführen können; die Verwaltung des Nachlasses vorbereiten können; die Trauerverarbeitung unterstützen können.

3. Lernfeld C:

- a) Motivierung von betreuungs- und hilfebedürftigen Menschen zur aktiven Lebensgestaltung: Betreuung und Pflege alter Menschen als berufliche Unterstützungsleistung von Individuen in ihrer Lebenswelt erkennen können; eine möglichst umfassende Erhaltung und Förderung ihrer Selbstkompetenz zur Grundlage des beruflichen Handelns machen können; beruflich erforderliche Techniken der verbalen und nonverbalen Kommunikation kennen und eine gleichberechtigte Gesprächshaltung einnehmen können; zeitgemäße Modelle und praktische Beispiele der Alltagsgestaltung und Tagesstrukturierung kennen und zur Förderung der gesundheitlichen Aktivierung und sozialen Teilhabe alter Menschen einsetzen und weiterentwickeln können;
- b) Mobilisierung von betreuungs- und hilfebedürftigen Menschen unter Einschluss von Grundzügen therapeutischer Hilfen: Gefährdungen im Pflegeprozess erkennen und geeignete Maßnahmen zu ihrer Vermeidung einleiten können; Bewegungseinschränkungen erkennen und Hilfestellung bei der Fortbewegung geben können; Techniken der sicheren und gesundheitsfördernden Lagerung und Mobilisierung unter Berücksichtigung individueller Wünsche anwenden können; unter Anleitung von Therapeuten Übungen zur Förderung der Beweglichkeit fachgerecht weiterführen können; Grundkenntnisse z.B. in Kinästhetik beherrschen;
- c) Milieugestaltung bei mobilen, teilstationären und stationären Formen der Hilfe und Betreuung: Struktur, Organisation und Dienstleistungsangebote der verschiedenen Berufsfelder kennen; Konzepte situationsangemessener und altersentsprechender Beschäftigung und sozialer und kultureller Teilhabe kennen und anwenden können; lebensraumnahe Angebote und Medien nutzen; biografieorientierte und -gestützte Aktivitäten setzen sowie kultursensi-

ble Aspekte berücksichtigen können, Möglichkeiten der Gestaltung und Aufrechterhaltung eines sicheren und unterstützenden Wohn- und Lebensraums kennen und umsetzen können; Anpassungsmöglichkeiten kennen und geeignete Hilfsmittel einsetzen können;

- d) Aktivierende und reaktivierende Maßnahmen: den Prozess des Alterns als Anlass für das berufliche Handeln erkennen; die Biografie und die soziale Situation der zu Betreuenden als Grundlage für die Planung fördernder Maßnahmen in der Alltagsgestaltung, Betreuung und Pflege heranziehen können; biografisch orientierte Interventionen setzen können; die altersabhängige Bedeutung von Sexualität und mögliche Konfliktsituationen erkennen können und angemessene Reaktionsweisen beherrschen.

4. Lernfeld D:

- a) Soziologie der Institutionen: Organisationsstrukturen und -prozesse sowie Zuständigkeiten von Institutionen im beruflichen Umfeld in Grundzügen kennen, um die erforderlichen Kontakte effizient wahrnehmen zu können;
- b) Bewältigung beruflicher Belastungen: Zusammenhänge des Entstehens von Belastungen erkennen; Möglichkeiten beruflicher Fort- und Weiterbildung planen und nutzen; mögliche "Zeitfallen" kennen; Teamarbeit zur Vorbeugung und Bewältigung von Belastungen nutzen können.

§ 11

Projekt

(1) Im Zuge der Ergänzungsausbildung ist ein Projekt, in dem Inhalte aus mindestens einem Lernfeld im Sinn des § 10 Abs. 2 weitestgehend selbstständig verknüpft werden, zu planen, zu erstellen und schließlich in einer Einrichtung im Sinn des § 9 Abs. 1 durchzuführen.

(2) Das Projekt kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit durchgeführt werden. Wird das Projekt von einer Gruppe erarbeitet, sind die jeweiligen Aufgaben der einzelnen Gruppenmitglieder nachvollziehbar anzuführen.

(3) Der Inhalt des Projektes ist von den Auszubildenden - tunlichst unter Berücksichtigung ihrer Neigungen und Interessen sowie der Situation der betreuten Zielgruppe - in Absprache mit der zuständigen Lehrperson zu bestimmen. Bei der Festlegung des Inhaltes ist auf aktuelle Ereignisse bzw. Anlässe Bedacht zu nehmen.

(4) Über die Planung, Erstellung und Durchführung des Projektes ist von den einzelnen Auszubildenden eine schriftliche Dokumentation zu verfassen.

(5) Das Projekt hat 90 Unterrichtseinheiten zu umfassen und ist in die Theoriestunden einzurechnen.

(6) Das Projekt ist mit "mit Erfolg durchgeführt" oder "nicht mit Erfolg durchgeführt" zu beurteilen. Bei einer negativen Beurteilung ist eine Wiederholung zulässig.

2. ABSCHNITT

Verpflichtende Fortbildung nach § 3 Abs. 4 Öö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfegesetz

§ 12

Inhalte der Ausbildung

(1) Die theoretische verpflichtende Fortbildung zum Altenfachbetreuer oder zur Altenfachbetreuerin für Personen, die über die Berechtigung zur Berufsausübung im gehobenen Dienst in der allgemeinen oder in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz oder eine Ausbildung an einer Fachschule für Familienhilfe, mit der die Berechtigung zur Berufsausübung in der Pflegehilfe nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz verbunden ist, verfügen, hat mindestens 100 Unterrichtseinheiten zu umfassen. Dieser Ausbildung ist ein Lehrplan zugrunde zu legen.

(2) Der Lehrplan hat folgende Wissensgebiete zu enthalten:

1. Milieugestaltung bei mobilen, teilstationären und stationären Formen der Betreuung und Hilfe
2. Kommunikation mit psychisch Kranken und Sinnesbeeinträchtigten
3. Psychosomatische Erscheinungen und Sucht
4. Motivierung von und Zusammenarbeit mit Angehörigen und anderen beteiligten Berufsgruppen

(3) Für die einzelnen Wissensgebiete der theoretischen Ausbildung sind die jeweils in § 10 näher beschriebenen Lehrziele maßgeblich.

§ 13

Hausarbeit

(1) Im Zuge der verpflichtenden Fortbildung ist eine Hausarbeit, in der Inhalte aus mindestens einem Wissensgebiet im Sinn des § 12 Abs. 2 weitestgehend selbstständig verknüpft werden, zu erstellen.

(2) Die Hausarbeit ist als Einzelarbeit zu verfassen.

(3) Das Thema der Hausarbeit ist von den Auszubildenden, tunlichst unter Berücksichtigung ihrer Neigungen und Interessen sowie ihrer praktischen Erfahrungen in der Betreuung und Pflege hilfebedürftiger Menschen, in Absprache mit der zuständigen Lehrperson zu bestimmen. Bei der Festlegung des Themas ist auf aktuelle Ereignisse bzw. Anlässe Bedacht zu nehmen.

(4) Die Hausarbeit ist mit "mit Erfolg abgeschlossen" oder "nicht mit Erfolg abgeschlossen" zu beurteilen. Bei einer negativen Beurteilung ist eine Wiederholung zulässig. In diesem Fall kann unter Bedachtnahme auf Abs. 3 ein anderes Thema gewählt werden.

IV. HAUPTSTÜCK

Gemeinsame Bestimmungen über die kommissionelle Abschlussprüfung für die Ausbildung in der Altenfachbetreuung und Heimhilfe

§ 14

Zulassung

(1) Auszubildende sind von der Schulleitung zur kommissionellen Abschlussprüfung unter folgenden Voraussetzungen zuzulassen:

1. regelmäßige Teilnahme an der Ausbildung im Sinn des § 6 und
2. positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen (Wissensgebiete bzw. Lernfelder).

(2) Weiters wird für die Zulassung Auszubildender

1. im Bereich der Heimhilfe die positive Beurteilung aller Praktika;
2. bei der Ergänzungsausbildung im Bereich der Altenfachbetreuung die positive Beurteilung des Projektes (§ 11);
3. bei der verpflichtenden Fortbildung im Bereich der Altenfachbetreuung die positive Beurteilung der Hausarbeit (§ 13)

vorausgesetzt.

§ 15

Form

(1) Die kommissionelle Abschlussprüfung zur Beurteilung des Ausbildungserfolges ist von der Prüfungskommission in schriftlicher und mündlicher Form abzunehmen.

(2) Im Bereich der Ausbildung zum Heimhelfer oder zur Heimhelferin haben die Auszubildenden eine fächerübergreifende Falldarstellung schriftlich zu bearbeiten und im Rahmen der mündlichen Prüfung zu erläutern.

(3) Im Bereich der Ausbildung zum Altenfachbetreuer oder zur Altenfachbetreuerin besteht der schriftliche Teil der Abschlussprüfung in der Dokumentation des Projektes (§ 11 Abs. 4) bzw. in der Hausarbeit (§ 13); der mündliche Teil besteht insbesondere in einer Präsentation und Diskussion der Ergebnisse des Projektes bzw. der Hausarbeit.

§ 16

Beurteilung und Wiederholung

(1) Die Leistungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung sind mit "mit Erfolg bestanden" oder "nicht bestanden" zu beurteilen.

(2) Die kommissionelle Abschlussprüfung ist erfolgreich abgelegt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfung mit "mit Erfolg bestanden" beurteilt.

(3) Die Abschlussprüfung kann, wenn sie beim ersten Mal nicht bestanden wurde, höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung wird von der Prüfungskommission anberaumt und hat jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber nach Ablauf von fünf Wochen stattzufinden.

§ 17

Berufsabzeichen

Die Verleihung eines von der Landesregierung als Aufsichtsbehörde genehmigten Berufsabzeichens für Heimhelfer und Heimhelferinnen sowie Altenfachbetreuer und Altenfachbetreuerinnen ist zulässig.

V. HAUPTSTÜCK

Anerkennung von Ausbildungen

§ 18

Anerkennung von Ausbildungen für den Beruf der Heimhilfe

(1) Erfolgreich abgeschlossene 3-jährige Ausbildungen an nachstehenden Einrichtungen, die über ein dem § 7 Abs. 4 Oö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfegesetz entsprechendes Lehrpersonal verfügen, ersetzen die theoretische Ausbildung nach § 4 Abs. 3 Oö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfegesetz:

1. Fachschulen für wirtschaftliche Berufe mit dem Ausbildungsschwerpunkt "Gesundheit und Soziales";
2. Landwirtschaftliche Fachschulen der Fachrichtung "Ländliche Hauswirtschaft" mit dem Ausbildungsschwerpunkt "Gesundheit und Soziale Berufe";
3. Fachschulen für Sozialberufe.

(2) Die Eignung des Lehrpersonals gemäß Abs. 1 ist der Landesregierung auf Verlangen darzulegen.

(3) Die praktische Ausbildung wird durch andere Ausbildungen nicht ersetzt. Sie ist nach den Bestimmungen des Oö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfegesetzes, insbesondere unter sinngemäßer Anwendung des § 8 Abs. 1, zu absolvieren bzw. im Sinn des § 4 Abs. 4 Oö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfegesetz ganz oder teilweise anzurechnen. Bei der Absolvierung der praktischen Ausbildung sind die theoretischen Kenntnisse dem Berufsbild entsprechend zu vertiefen. § 9 gilt sinngemäß.

§ 19

Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen gemäß § 6 Oö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfegesetz

Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen sind an einer Schule für Altenfachbetreuung und Heimhilfe zu absolvieren bzw. abzulegen.

VI. HAUPTSTÜCK

Schlussbestimmungen

§ 20

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:

Ackerl
Landesrat